

Was ändert sich für die Pflegekinderhilfe

KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

Dr. Carmen Thiele



08.10.2021

1

Änderungen

- Hilfeplanung
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie
- Kontinuitätssicherung durch das BGB (Verbleibensanordnung)
- Hilfen für junge Volljährige
- Kostenheranziehung für Pflegekinder

Hilfeplanung

- Stärkere Untersetzung sozialpädagogischen Arbeitens im Kontext von Fremdunterbringung im Gesetz
 - Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung (§ 36 Absatz 2 Satz 3)
 - ❖ Bezieht sich vor allem auf Konstellationen, wo leibliche Geschwister unterschiedlich untergebracht sind (PF – PF // PF – WG // WG – WG)
 - ❖ Besondere Herausforderung, wenn unterschiedliche Fallführung
 - ❖ Kann auch von den Pflegeeltern als Thema eingebracht werden
 - ❖ Kann sich auch auf soziale Geschwister beziehen
 - Was passiert, wenn Kinder die Pflegefamilie wieder verlassen

Hilfeplanung

- Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern § 36 Absatz 5
 - Ist an Bedingungen geknüpft
 - erforderlich zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer
 - dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird,
 - Wer entscheidet wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt?
 - im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen
 - sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten

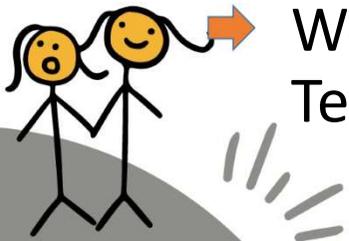
Hilfeplanung

- Beratung und Aufklärung für Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendliche in **verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form**
 - Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen
 - Stärkung der Eltern
 - Beinhaltet eine Öffnung in Richtung inklusiver Kinder- und Jugendhilfe

Hilfeplanung



- ➔ Zeitliche Vorlauf für Zuständigkeitsübergang (§ 36b)
 - ❖ **Aber: Gefahr als Verschiebefreibrief genutzt zu werden**
- ➔ Was sagt der neue § 36b
 - ❖ Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern – gemeinsame Bedarfsfeststellung
 - „welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht“ => **keine Garantie, dass Leistung gleich bleibt**
- ➔ Wenn Träger der Eingliederungshilfe zuständig wird, dann Teilhabeplanverfahren nach SGB IX



26.09.2021

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

- Früher ein Paragraph => jetzt sind es vier
- Untergliedert in
 - Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung
 - Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
 - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
 - Prozesshafte Perspektivklärung

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung

- Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.
 - **Rechtsanspruch** ist neu. Ist das Kind außerhalb der Familie untergebracht, bleibt den Eltern trotzdem der Anspruch erhalten.
 - Beratungsanspruch ist nicht mehr auf Rückführung begrenzt
„so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.“

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung



Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

§ 37a

- Fast identisch mit dem ehemaligen § 37 Absatz 2
- Öffnung auf Pflegeperson, ohne einen Bezug auf Hilfen zur Erziehung
 - Damit anwendbar auf Konstellationen, wo Kinder über Eingliederungshilfe in Familien leben
 - Geöffnet auch in Kontext zur Verwandtenpflege
- Neu ist „Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“ (Satz 5)
 - Bisher nur als Querverweis auf § 23 Absatz 4 Satz 3 enthalten.
 - Stärkere Forderung, aber immer noch Imperativ
- Finanzierung dieser Leistung über § 77 in Verbindung mit §§ 78 a ff

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung



Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (§ 37 b)

- Jugendamt hat den Auftrag ein Konzept zu entwickeln zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen (Absatz 1)
 - Strukturellen Voraussetzungen zur Sicherung der Rechte des Kindes
(Die aktuelle Lebenssituation und Geschichte von wieviel Kinder kann eine Fachkraft im Blick behalten?)
 - Konzept der Achtsamkeit (Wolfgang Schröer)
 - Voice
 - Choise
 - Exit
- Gewährleisten, dass der junge Mensch Möglichkeiten der Beschwerde hat – muss ihn darüber aufklären (Absatz 2)
 - Bezug auf die Formulierungen, die in § 8 Absatz 4

Prozesshafte Perspektivklärung

- bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären.
 - Damit soll verhindert werden, dass ein Kind über einen langen Zeitraum (mehrere Jahre) befristet untergebracht wird. Veränderungen in dem Ziel der Hilfe (Rückkehr oder neuer Lebensort) sind somit möglich.
- Der Stand der Perspektivklärung nach ist im Hilfeplan zu dokumentieren.
 - Damit wird aus der Hilfeakte auch ersichtlich, wie lange schon eine Hilfe als befristete angenommen wird und es ergibt sich daraus die fachliche Verpflichtung Ziele anzupassen.
 - Aber auch eine Veränderung von „neuer Lebensort“ auf Rückkehr ist denkbar. Hier ist der Wille des jungen Menschen und die Kompetenz der Eltern bedeutsam.
 - Wichtig: Beziehung zu den in der Pflegefamilie lebenden sozialen Geschwistern

Kontinuitätssicherung im BGB

Mit der Änderung im BGB (Verbleibensanordnung) wurde im BGB eine von Inhalt her analoge Regelung zu § 37c Absatz 2 geschaffen

§ 37 C SGB VIII ABSATZ 2

Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die **Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen**, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

• § 1632 Absatz 4 BGB

Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. **sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist** und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist

Kontinuitätssicherung im BGB

SGB VIII

Bedingung:
Erziehungsbedingungen verbessern sich
nicht



Erarbeitung einer auf Dauer angelegten
Lebensperspektive

BGB

Anordnung des Verbleibs in der
Pflegefamilie auf Dauer



Voraussetzung:
Erziehungsverhältnisse nicht nachhaltig
verbessert.

Hilfen für junge Volljährige

- ➔ Fortführung der Hilfe ist verbindlicher als vorher
- ➔ Rückkehroption gesetzlich vorgesehen
- ➔ 21. Lebensjahr als Orientierung, nicht als Korsett
- ➔ Nachbetreuung als ambulante Leistung
 - ➔ kann auch über einen freien Träger geleistet werden
 - ➔ Kann auch an die Pflegeeltern als zu finanzierende Aufgabe übertragen werden

Kostenheranziehung

- Reduziert sich auf 25 %
- Keine Heranziehung bei
 - Schülerjobs oder Praktika bis 150 € monatlich
 - Ferienjobs
 - Ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleiter, ...)
- 150 € Freibetrag bei Ausbildungsvergütung
- Basis ist der Monat, in dem die Jugendhilfeleistung erbracht wird
- Keine Kostenheranziehung aus Vermögen